

Glasbruch-Luxus

(M23 2013 - Fassung 07/2013)

In Abänderung des Art. 1 Pkt. 1.2.4 der Allgemeinen Bedingungen für Haushaltsversicherungen (ABH) gelten Gebäudeverglasungen als mitversichert.

Des Weiteren gelten in Abänderung beziehungsweise Ergänzung des Art. 2 Pkt. 5.2.1 der ABH Schäden an Glasdächern, Terrassenverglasungen, Wintergärten, Glasbausteinen, Kunstverglasungen, Solar- und Flachkollektoren, Kunststoffverglasungen (z.B. Plexi-, Acryl-Glas) als mitversichert.

Bei Gebäudeverglasungen werden auch die Kosten einer erforderlichen Notverglasung oder Notverschalung ersetzt.

In Abänderung der Art. 2 Pkt. 5.1 gelten Kochflächen (Ceran-, Induktionskochflächen) als gegen Bruchschäden mitversichert.

Die Kosten der behördlich auferlegten Behandlung von versicherten, zerbrochenen Glasscheiben (Entsorgungskosten) sind bis höchstens 50% der Entschädigungsleistung für die vom Schaden betroffene Verglasung mitversichert.

Satz- und Druckfehler vorbehalten.